

56. Voraussetzungen der Anwendung des gegen die Winkelverträge bei Versteigerungen gerichteten, in der Verordnung vom 14. Juli 1797 enthaltenen Verbotsgesetzes.

IV. Civilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1887 i. S. v. D. (Nl.) w.
S. (Bekl.) Rep. IV. 253/87.

- I. Landgericht Torgau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Der Kläger, welcher rechtskräftig zur Zahlung von 4500 M an Zinsen eines auf dem Rittergute N. eingetragen gewesenen, bei der Zwangsversteigerung des Gutes demnächst ausgefallenen Kapitals an

den Beklagten verurteilt worden war, verlangt mit der gegenwärtigen Klage, daß dem Beklagten diese Zinsforderung und der Anspruch auf Erstattung, welche in dem die Zinsforderung betreffenden Rechtsstreite entstanden waren, aberkannt, und der Beklagte zur Herausgabe der Schuldtitel über die Forderungen verurteilt werde. Grundlage der Klage ist ein nach der Behauptung des Klägers von letzterem mit dem Beklagten nach erfolgter rechtskräftiger Verurteilung des Klägers vor dem Zwangsversteigerungstermine mündlich abgeschlossener Vertrag, durch welchen der Kläger, der damalige Eigentümer des Rittergutes N., die Verpflichtung, in dem zum Verkaufe des Gutes anberaumten Zwangsversteigerungstermine sich des Mitbietens zu enthalten und durch andere nicht mitbieten zu lassen, übernommen, Beklagter dagegen wegen des etwa ausfallenden, auf dem Grundbuchblatte des Gutes für ihn eingetragenen Kapitals, der Zinsen und sämtlicher Kosten den Kläger aus der Verbindlichkeit zu entlassen und dieserhalb keinerlei Ansprüche an den Kläger erheben zu wollen, erklärt haben soll. Die Klage, mit welcher der Beklagte die ihm drohende Zwangsvollstreckung aus dem Urteile und dem Kostenfestsetzungsbeschlusse abwenden will, stellt sich daher als Klage behufs Feststellung des dem behaupteten Vertrage entsprechenden Rechtsverhältnisses und, insofern der Beklagte die Schuldtitel über die Forderungen herausgeben soll, als Vertragserfüllungsklage dar. Beide Vorberrichter haben die Frage, ob der Vertrag unter die in der Verordnung vom 14. Juli 1797 enthaltene, gegen Verträge, welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen Verkäufen Kauflustige zum Vortheile eines Bieters von der Abgabe ihres Gebotes oder von weiterem Mitbieten gegen Anwendung von Vortheilen zurückzuhalten, gerichtete Verbotsbestimmung falle, von Amte wegen erörtert und sind zur Verneinung der Frage gelangt. Das Landgericht hat sodann die Klagegrundlage für bewiesen erachtet und nach dem Klageantrage erkannt. Das Berufungsgericht hat dagegen die Klage abgewiesen, indem es den vom Beklagten der Klage entgegengesetzten Rechtsbehelf, daß der Kläger den zur Klagegrundlage gemachten Vertrage zuwidergehandelt habe, der Beklagte also seinerseits an den mündlich geschlossenen Vertrag nicht gebunden sei, als bewiesen angesehen hat.

Der vom Kläger gegen das Berufungsurteil eingelegten Revision muß der Erfolg versagt werden. Die Frage, ob der vom Kläger behauptete Vertrag gegen das in der Verordnung vom 14. Juli 1797

enthaltene Verbotsgesetz verstößt, würde von Amts wegen zu erörtern sein, auch wenn der Beklagte zur Beseitigung der Klage sich nicht auf das angegebene Verbotsgesetz bezogen hätte. Der Beklagte hat im gegenwärtigen Rechtszuge die Unverbindlichkeit des Vertrages von dem in Rede stehenden Gesichtspunkte aus aber auch geltend gemacht. Vom Berufungsgerichte wird die Annahme der Unanwendbarkeit des fraglichen Verbotsgesetzes mit der Ausführung begründet, daß der Kläger ein Kauflustiger, welchem ein Vorteil habe zugewendet werden sollen, im Sinne der Verordnung nicht gewesen sei, daß es sich vielmehr für ihn nur darum gehandelt habe, den Eintritt des bei Abgabe eines zu niedrigen, die auf dem Gute eingetragenen Schulden nicht deckenden Meistgebotes zu erwartenden, in der Fortdauer der persönlichen Schulverbindlichkeit trotz dem Verluste des Eigentumes an dem zur Hypothek eingesetzten Gute bestehenden Nachtheiles abzuwenden, und daß auch für den Beklagten, da nach der vorgelegten Abschrift des Grundbuchblattes der Kläger der Inhaber der einzigen, außer der Hypothekenpost des Beklagten im Betrage von 150 000 *M*, noch eingetragenen Post von 60 000 *M* gewesen sei, die Erreichung eines den Schuldner oder eingetragenen Gläubiger schädigenden Vorteiles nicht in Frage gestanden habe.

Diese Erwägungen erscheinen rechtskräftig. Wenn der Kläger sich vertragsmäßig verpflichtet hat, auf das zu verkaufende Gut weder selbst mitzubieten noch durch Andere mitbieten zu lassen, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß der Vertrag in der Absicht geschlossen ist, den Kläger vom Bieten abzuhalten. Wer als Bieter auftreten will, ist aber auch ein Kauflustiger im Sinne des Gesetzes. Daß der Kläger der Eigentümer der zu verkaufenden Besizung war, hindert nicht, ihn als Kauflustigen anzusehen, da im Zwangsverkaufsverfahren auch der Eigentümer der Sache Käufer sein kann. Es fragt sich also weiter, ob in der vom Kläger mittels des Vertrages gesuchten Abwendung des aus einem zu niedrigen Meistgebote von ihm erwarteten Nachtheiles ein Vorteil im Sinne der Verordnung zu finden ist. Die Frage muß bejaht werden. Abwendung eines zu erwartenden Nachtheiles ist ohne Zweifel ein Vorteil. Die Verordnung findet daher auf den Vertrag Anwendung, durch den sich ein Hypothekengläubiger Ersatz des bei einem zu niedrigen Gebote durch den Ausfall seiner Forderung für ihn erwachsenden Nachtheiles zusichern läßt. Ihre Anwendbarkeit kann aber auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn der Eigentümer gegen den

Nachteil, der aus einem zu niedrigen Gebote für ihn entsteht, sich vertragsmäßig zu decken sucht und durch Zusicherung solcher Deckung sich davon abhalten läßt, mitzubieten oder durch Andere mitbieten zu lassen. Das Berufungsgericht führt weiter aus, daß der Beklagte durch den Abschluß des Vertrages keinen den Schuldner oder die eingetragenen Gläubiger schädigenden Vorteil gesucht habe. Demgegenüber ist zu bemerken, daß — wie das Obertribunal in dem Bd. 64 S. 395 flg. der Entsch. desselben abgedruckten Urteile angenommen hat — es richtig sein mag, nach der ratio legis und der Bestimmung im §. 3 der Verordnung die letztere keine Anwendung finden zu lassen, wenn ein Nachteil des Eigentümers oder seiner Gläubiger nicht vorliegt und nicht vorliegen kann. In dem vom Obertribunale entschiedenen Falle handelte es sich um eine notwendige Subhastation Teilungs halber, welche die Rechte der Realgläubiger des Grundstückes nicht berührte. In dem fraglichen Falle konnte also gesagt werden, daß ein Nachteil für die Gläubiger durch den Vertrag über das Abstehen vom Bieten nicht habe erwachsen können. Anders liegt die Sache im vorliegenden Falle, in welchem ein Zwangsverkauf Schulden halber, welcher die Rechtsstellung der Realgläubiger sehr wesentlich beeinflusst, in Frage steht. Nun ist allerdings — worauf das Berufungsgericht Gewicht gelegt hat — der Kläger selbst der Inhaber der einzigen, außer der Hypothekenpost des Beklagten auf dem Gute noch eingetragenen Post gewesen, sodaß also im vorliegenden Falle außer den Vertragsschließenden selbst ein mit seiner Forderung auf dem Grundbuchblatte des Gutes eingetragener Gläubiger nicht vorhanden gewesen ist. Allein hierauf kann das entscheidende Gewicht nicht gelegt werden. Die Anwendung der Verordnung vom 14. Juli 1797 ist — wie auch das Obertribunal in dem Bd. 72 S. 74 der Entsch. desselben abgedruckten Urteile angenommen hat — vermöge ihrer Natur als eines die öffentlichen Interessen berührenden Verbotsgesetzes von dem Nachweise eines bestimmten Nachtheiles für die Interessenten der Subhastation unabhängig. Mag also auch die Anwendung derselben, wie in dem oben besprochenen Falle einer Subhastation Teilungs halber, dann ausgeschlossen sein, wenn ein Interessent durch das fragliche Abkommen nicht benachteiligt sein kann, so liegt doch dieser Fall hier nicht vor. Nach der Natur der Sache war der Vertrag an sich geeignet, nicht eingetragene Realgläubiger, solche Gläubiger nämlich, deren Forderungen auch ohne Eintragung

dinglich sind, zu schädigen. Und dieser Umstand reicht hin, um den Vertrag der Anwendung der Verordnung, deren Voraussetzungen nach den obigen Ausführungen auch im übrigen vorliegen, nicht zu entziehen." . . .